

Die Anforderung und Verwendbarkeit von Bauprodukten wird in der jeweiligen Landesbauordnung geregelt und ist von der Gebäudeart und der Gebäudenutzung abhängig.

Feuerschutztüren und bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer wirksam vorgebeugt wird. Geregelt werden die Anforderungen an Brandschutztüren in der DIN 4102, diese ist in allen Bundesländern geltendes Baurecht des vorbeugenden baulichen Brandschutzes.

Es gibt folgende Feuerwiderstandsklassen:

Türen	Verglasungen
T 30 = feuerhemmend T 90 = feuerbeständig	F 30 = feuerhemmend F 90 = feuerbeständig

Die Zahl hinter dem T gibt die Dauer in Minuten an, für die der Feuerschutzabschluss den Durchtritt des Feuers (nicht des Rauches) verhindern. Welche Feuerwiderstandsklasse für ein Feuerschutzabschluss erforderlich ist, richtet sich nach der Gebäudenutzung und den Anforderungen an die Wand, in die er eingebaut wird.

Eine Anforderung nach DIN 4102 ist, dass Feuerschutzabschlüsse immer selbstschließend sein müssen – entsprechend dürfen Feuerschutztüren nicht mit Keilen oder ähnlichem offen gehalten werden. Ausnahme ist die Verwendung von Feststellanlagen, diese werden über Brandmelder gesteuert und lösen im Brandfall selbstständig aus und schließen die Feuerschutztür automatisch.

Nachweise und Kennzeichnungen

Für Feuerschutztüren und Verglasungen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) in Berlin erforderlich. Dokumentiert wird dieses auf den bei Lieferung beigelegten Prüfzeugnissen und durch ein Kennzeichnungsschild im Türenfalz auf der Bänderseite. Es ist darauf zu achten, dass alle Einzelkomponenten wie Türblatt, Zarge sowie Beschläge aufeinander abgestimmt sind und den Anforderungen der DIN 4102 entsprechen. Dieses gilt auch bei bauseits gestellten Komponenten wie Drückergarnituren, Profilzylindern etc.

Folgende Nachweise sollten bei einer ordnungsgemäß eingebauten Feuerschutztür vorhanden sein:

- Zulassungsschild auf dem Türblatt
- Montagebescheinigung der Montagefirma über den sachgerechten Einbau und zulassungskonformen Montage
- Zulassungsbescheid des DIBt

Bauliche Voraussetzungen

Die Funktion einer Feuerschutztür ist nur dann sichergestellt, wenn die angrenzenden Wände den Anforderungen in der Zulassung entsprechen:

- aus Mauerwerk nach DIN 1053 Teil 1, Wanddicke $\geq 11,5$ cm
- aus Beton nach DIN 1045, Wanddicke $\geq 10,0$ cm
- aus Porenbeton-Block- oder Plansteinen, Wanddicke $\geq 15,0$ cm
- aus bewehrten, liegenden Porenbetonplatten mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Wanddicke $\geq 15,0$ cm
- Montagewände der Feuerwiderstandsklasse F60, nach DIN 4102 Teil 4 Tabelle 48, Wanddicke $\geq 10,0$ cm
- Montagewände der Feuerwiderstandsklasse F90, nach DIN 4102 Teil 4 Tabelle 48, Wanddicke $\geq 10,0$ cm
- Montagewände mit einer durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer F90